

Die Strafarten mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung und Haftstrafe bei erwachsenen Rechtsbrechern, Freiheitsstrafe, Einweisung in ein Jugendhaus und Jugendhaft bei jugendlichen Rechtsbrechern sowie Strafarrest bei Militärpersonen) dienen der Verwirklichung der allgemeinen Aufgaben und Funktionen der Strafe und des sozialistischen Strafrechts. Sie enthalten Aufgaben des gesellschaftlichen und staatlichen Schutzes und der Erziehung der Rechtsbrecher wie auch der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung dieser Aufgaben. Die Besonderheit gegenüber anderen Strafarten besteht darin, daß sie in der Form des Entzuges bzw. der Einschränkung der äußeren Bewegungs- und Handlungsfreiheit der Verurteilten verwirklicht und zu diesem Zweck in besonderen Einrichtungen vollzogen werden. Diese Tatsache bestimmt jedoch nicht das Wesen der mit Freiheitsentzug verbundenen Strafarten, sie kennzeichnet damit die Bedingungen ihrer Durchführung.

Der durch den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug bedingte zeitweilige Ausschluß von der unmittelbaren Einwirkung auf das gesellschaftliche Leben bedeutet nicht den völligen Ausschluß der Strafgefangenen aus der Gesellschaft, zumal sie nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug wieder gleichberechtigte Mitglieder der sozialistischen Menschengemeinschaft sind und wieder aktiv am sozialistischen Aufbau teilnehmen sollen. Diese Kennzeichnung der Situation der Strafgefangenen bringt die prinzipielle Haltung und Einstellung der sozialistischen Gesellschaft gegenüber den Strafgefangenen zum Ausdruck. Es gibt für den sozialistischen Staat keine grundsätzliche Abwertung oder Degradation der Persönlichkeit der Verurteilten. Sie sind nicht Bürger zweiter Klasse.

Bei der Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug geht es sowohl um die Verwirklichung der gesellschaftlichen und staatlichen Schutz- und Erziehungsaufgaben im allgemeinen als auch darum, die Strafgefangenen unter den Bedingungen und während der Zeit des Strafvollzuges auf das Leben in der Freiheit vorzubereiten. Das heißt, die Strafgefangenen müssen so erzogen werden, daß sie fähig und bereit sind, die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens künftig einzuhalten und die Pflichten als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik verantwortungsbewußt zu erfüllen. Damit wirken die mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht nur auf die Verurteilten selbst, sondern auch auf alle Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft ein. Daraus ergibt sich weiterhin, daß die Strafgefangenen als Subjekt im gesellschaftlichen Leben und auch als Subjekt in den Rechtsbeziehungen anerkannt werden.

In **Absatz 1** kommt sehr deutlich der Zwangscharakter der Strafen mit Freiheitsentzug zum Ausdruck. In untrennbarer Einheit mit der Vorbeugungsaufgabe zur Verhinderung einer weiteren Straftat beinhaltet diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Verbindung mit einem entsprechenden Erziehungsauftrag die Forderung, „die Gesellschaft vor erneuten Straftaten zu schützen“.

Der Freiheitsentzug ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in das Leben, in die Freiheitsrechte eines jeden Bürgers. Artikel 30 der Verfassung der